

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

- 845 Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und Teutoburger Waldes), S. 425-427
- 846 Enteignung von Grundeigentum; Grunderwerb zum Ausbau der L 557 Eickum - Enger in Jöllenbeck, S. 427
- 847 desgl.; Ausbau der Kreisstraße 5026 in Lage-Ohrsen, S. 427
- 848 desgl.; Ausbau der Kreisstraße 5026 in Lage-Ohrsen, S. 427
- 849 desgl.; Ausbau des Mittellandkanals in Schrottinghausen, S. 427-428
- 850 Kataster- und Vermessungsangelegenheiten; Vermessungsgenehmigung, S. 428
- 851 Gesundheit; „Stern-Apotheke“ in Harford, S. 428
- 852 Schulbau; Nicht mehr benötigte Schulpavillons, S. 428

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 853 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Schweinepest in den Gemeinden Vilsendorf und Thoesen, S. 428
- 854 desgl. in den Gemeinden Amshausen und Künsebeck, S. 428/429
- 855 desgl. zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Schweinepest in der Gemeinde Hesselein, S. 429
- 856 desgl. in der Gemeinde Oesterweg, S. 429
- 857 desgl. im Ortsteil Waddenhausen der Stadt Lage, S. 429
- 858 desgl. in der Stadt Gütersloh, S. 429/430
- 859 desgl. in der Gemeinde Döhren, S. 430
- 860 Aufgebot eines Sparkassenbuches: Hermann und Hedwig Beulke, Espelkamp, S. 430
- 861 desgl.: Eva Neumann, Espelkamp, S. 430
- 862 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches: Alfred Schmeißer, Bad Salzullen 1, S. 430
- 863 desgl.: Panagiotis Kalpakidis, Lemgo, S. 430

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

- 845 **Verordnung**
zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und Teutoburger Waldes)
Vom 27. November 1972

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 100 000 grün dargestellten Landschaftsteile im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die Grenzen des geschützten Gebietes sind aus der beigefügten Karte ersichtlich, die auf der Grundlage der Landschaftsschutzkarte nach Absatz 2 auf den Maßstab 1 : 100 000 verkleinert worden ist¹. Die Anlage ist Teil der Verordnung.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind außerdem in Karten im Maßstab 1 : 50 000 in Grün eingetragen (Landschaftsschutzkarte). Für die Bereiche des Ballungs-

raumes Bielefeld, die in der anliegenden Karte durch die Umrandungen 1, 2 und 3 kenntlich gemacht sind, sind die Grenzen des geschützten Gebietes zusätzlich in Karten im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen.

(3) Die Verordnung und die Karten liegen

1. bei dem Regierungspräsidenten – höhere Naturschutzbehörde – in Detmold,
 2. bei den Kreisen – untere Naturschutzbehörden – in Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (jeweils soweit ihr Gebiet betroffen wird)
- zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Inhalt des Schutzes

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, unzulässig

1. das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
3. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
4. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen in der freien Landschaft;
5. die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Ödländereien;

¹ An Stelle des Naturschutzgebietes Bleikuhlen südöstlich von Blankenrode wurde Blankenrode und Umgebung in der für Naturschutzgebiete vorgesehenen Farbe dargestellt. Dieses Gebiet ist kein Naturschutzgebiet und unterliegt auch nicht dem Schutz dieser Verordnung.

6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich
 - a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen oder
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
11. die Beschädigung oder Verunstaltung von Wallanlagen oder Hünengräbern.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

(1) Eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 ist zuzulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt.

Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen:

1. für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenleiterstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen;
2. für das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Anlagen, sofern sie das Landschaftsbild möglichst schonen;
3. für die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen oder die gänzliche oder teilweise Beseitigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, wenn dies für die Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
4. für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwecken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;

5. für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte.

(2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß die dadurch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.

(3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheiden die Kreise bzw. die Stadt Bielefeld als untere Naturschutzbehörden, in deren jeweiligem Gebiet der betroffene Landschaftsteil liegt.

Die untere Naturschutzbehörde hat vor Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde den Antrag für ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einem solchen Antrag unter Einschränkungen stattgeben, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise. Die höhere Naturschutzbehörde verfährt entsprechend durch Herstellung des Benehmens mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten, wenn sie ihre Zustimmung zur Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 1 für ein Vorhaben im Sinne des Satzes 1 versagen oder einschränken will.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird;

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
4. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
5. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
6. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;
7. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

§ 5

Beseitigung von Verunstaltungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung, zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

- - - Strafvorschriften - - -

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500,- DM oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 30. September 1992.

Detmold, den 27. November 1972

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
G r a u m a n n